

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hinsichtlich der Hauptgesichtspunkte des Gesetzentwurfes, der Regelungsschwerpunkte und der finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen im Vorblatt verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 5, 6 und 7 (§ 17 Abs. 1 letzter Satz, § 37, § 365a Abs. 1 Z 7, § 367 Z 3, § 376 Z 52):

Das Institut des integrierten Betriebes bietet dem Gewerbeinhaber im Vergleich zur Möglichkeit der so genannten vollen Supplierung keine wesentliche Erleichterung mehr. Dieses Rechtsinstitut soll daher im Sinne einer Entschlackung und Vereinfachung gewerberechtlicher Vorschriften entfallen; bestehende integrierte Betriebe sollen weitergeführt werden dürfen. Für bestehende integrierte Betriebe ist unter anderem auch die Strafbestimmung des § 367 Z 3 aufrecht zu erhalten.

Zu 3 (§ 39 Abs. 2):

Mit dieser Regelung soll eine Zugangserleichterung für gewerberechtliche Geschäftsführer geschaffen werden, die nicht zwingend eine kaufmännische Verantwortung für die Betriebsführung tragen.

Zu Z 4 (§ 77 Abs. 5 bis 9):

Die Länder haben bereits im Jahr 2003 den Entfall der so genannten "Einkaufszentrenregelungen" gefordert; dies wurde damit begründet, dass die Regelungen in den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen als geeignet und ausreichend erachtet wurden.

Dementsprechend wurde keine auf den § 77 Abs. 8 GewO 1994 gestützte Verordnung der Landeshauptmänner über die entsprechenden Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäbe erlassen.

Das Anliegen wurde jüngst im Rahmen der Ländervorschläge zur Deregulierung von Bundesrecht neuerlich aufgegriffen. Im Hinblick auf die weitestgehende Vermeidung von Doppelgleisigkeiten soll die Regelung in der Gewerbeordnung 1994 entfallen.

Eine gesonderte Aufhebung der Einkaufszentren-Warenliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 277/2000, ist im Hinblick auf den Entfall der Rechtsgrundlage (Herzog-Mantel-Theorie) nicht erforderlich.

Zu Z 7 (§ 376 Z 53):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die bis zur Novellierung der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 111/2002, erlangten Nachsichten vom Befähigungsnachweis ihre Wirksamkeit als Nachweis der individuellen Befähigung beibehalten.